

Hundehaltung in Neumarkt

A. Hundeleinenzwang

Grundsätzlich sind alle Hunde außerhalb von Gebäuden und eingezäunten Liegenschaften an der Leine zu führen.¹

1. Wo besteht in Neumarkt Leinenzwang und wo kann ich meinen Hund frei laufen lassen?

- Leinenzwang besteht in den bewohnten Gebieten (Ortsgebieten, Siedlungen, Weilern und der Wallersee-Ostbucht) entsprechend den Anlagen 1–13 zu dieser Verordnung. (Eine Liste der Leinenzwanggebiete ist unter www.neumarkt.at, Bürgerservice, ortspolizeiliche Verordnungen abrufbar, sowie in der Infostelle des Stadtamtes erhältlich.)
- Leinenzwang besteht grundsätzlich auch außerhalb bewohnter Gebiete. Es sei denn, die HundehalterInnen haben mit dem Hund eine Prüfung abgelegt.



2. Welche Prüfungen ermöglichen das Freilaufenlassen des Hundes außerhalb von bewohnten Gebieten in Neumarkt?

- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung)
- Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V)
- Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
- Jagdhundeprüfung (ÖJGV)
- Rettungshunde- oder Suchhundeprüfung
- Diensthundeprüfung (Bundesheer oder Sicherheitsexekutive)
- Assistenzhundeprüfung
- Gleichwertige Prüfungen von EU & EWR-Mitgliedsländern



3. Darf mein Hund nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung überall frei laufen?

a. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung darf der Hund außerhalb von bewohnten Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen frei laufen.

b. Wiesen und Felder

Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung darf der Hund außerhalb von bewohnten Gebieten in Wiesen und Feldern frei laufen. Für das Betreten ist aber immer die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich. Ohne vorherige Einwilligung des Eigentümers ist das Betreten verboten.

c. Wald

Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.² Auf öffentlichen Wegen im Wald dürfen HundehalterInnen den Hund mitführen und nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung auch frei laufen lassen.

d. Seeufer

Die gesamte Wallersee-Ostbucht ist Leinenzwanggebiet. Ein Freilaufenlassen des Hundes ist daher nicht erlaubt. Weiters sind auch das Sonnenbaden mit dem Hund (Auflegen von Handtüchern, Hundedecken etc.), sowie das Aufstellen von Sonnenschirmen und Liegen in der gesamten Wallersee-Ostbucht verboten.³

Das Seeufer dürfen HundehalterInnen mit dem Hund nur dann betreten, wenn dieser Bereich nicht an eine Privatperson verpachtet ist. Ein deutlicher Hinweis für eine Verpachtung sind angelegte Badestege, Bootshäuser, Boote, etc.

4. Darf mein Hund in Flüssen, Bächen und Seen baden und daraus Wasser trinken?

HundehalterInnen dürfen den Hund aus öffentlichen Strömen, Flüssen, Bächen und Seen trinken lassen und ihn auch zum Baden mitnehmen.⁴

Der Hund darf auch aus privaten Flüssen, Bächen und Seen trinken. Dies allerdings nur, wenn das Gewässer über eine öffentliche Straße etc erreicht werden kann. Ansonsten ist zum Betreten die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich.⁵

B. Entfernung von Hundekot

Außerhalb von Gebäuden und von eingezäunten Grundflächen in Neumarkt ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen, unter Büschen und Sträuchern.⁶

Um den Hundekot problemlos von der Straße aufzusammeln, erhalten alle Hundehalterinnen und Hundehalter gratis Hundesackerl in der Info des Stadtamtes (Erdgeschoß) und an den zahlreichen Hundesackerlstationen in Neumarkt.

Wir bitten alle HundehalterInnen die gefüllten Hundesackerl dann nicht im nächsten Feld, auf der Straße, über Mauern in fremde Gärten oder im Wallersee zu entsorgen, sondern diese der nächsten Restmülltonne zuzuführen.



C. Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist in Neumarkt verboten.⁷

D. Polizeiliche Anmeldung & Hundeabgabe

1. Muss ich meinen Hund polizeilich anmelden, welche Daten müssen bekanntgegeben werden?

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält und ihren Hauptwohnsitz in Neumarkt hat, muss die Hundehaltung der Stadtgemeinde Neumarkt innen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden.

Folgende Daten sind bekanntzugeben:

- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters
- Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes
- Name und Anschrift des vorangegangenen Halters
- Mikrochipkennnummer⁸
- Nachweis über die Absolvierung einer theoretischen Ausbildung (Eine Liste der Anbieter dieser Ausbildungen ist unter www.neumarkt.at, Bürgerservice, ortspolizeiliche Verordnungen abrufbar, sowie in der Infostelle des Stadtamtes erhältlich.)
im Internet und in der Infostelle im Stadtamt Neumarkt, EG)
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000,- je Hund⁹

Hatten HundehalterInnen **DIESEN Hund**, mit dem sie nach Neumarkt zuziehen, bereits **vor dem 01.01.2013** bei einer anderen Salzburger Gemeinde gemeldet, entfällt die polizeiliche Anmeldung.

2. Muss ich für meinen Hund Steuer bezahlen, welche Daten müssen bekanntgegeben werden?

Für das Halten von Hunden ist in Neumarkt eine Hundeabgabe (Steuer) zu entrichten. Diese Abgabe ist für jeden Hund, der **älter als 12 Wochen** ist und im Gemeindegebiet von Neumarkt gehalten wird, zu entrichten.¹⁰

Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Stadtgemeinde Neumarkt ist beim Stadtamt **binnen einer Woche** anzuzeigen und die Mikrochipkennnummer bekanntzugeben.

Neben den erforderlichen Angaben für die polizeiliche Meldung sind folgende Daten **darüber hinaus** bekanntzugeben:

- Name des Hundes
- Gründe für Befreiung und Ermäßigung



3. Gibt es Ausnahmen zur Abgabepflicht?

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- **Wach- und Blindenführerhunde**
- **Therapiehunde** (Verein TaT)
- Hunde, die in **Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehalten werden (z.B. Diensthunde des Polizei-, Zoll- oder Justizwachdienstes, Hunde von Berufsjägern)
- **Tierschutzvereine** bezüglich der von ihnen übernommenen Hunde
- Hunde von Personen, die sich insgesamt **nicht länger als zwei Monate** im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten
- **Assistenzhunde** (Assistance Dogs Europe, Assistance Dog International)
- **Rettungshunde** (z.B. Lawinensuchhunde, Hunde der Bergrettung)
- **Hunde mittelloser Personen** (z.B. Bezieher der Mindestsicherung oder der Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulage)

Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4. Wie hoch ist der Abgabesatz und gibt es Ermäßigungen bzw Erhöhungen?

Die Höhe der Hundeabgabe (Abgabesatz) beträgt pro Hund jährlich **€ 47,40 (ab 2014)**.

a. Ermäßigung um 1/3 des Abgabesatzes:

- **Prüfhund** (Ermäßigung auf Lebensdauer des Hundes)
 - Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung)
 - Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
 - Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V)
 - Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung

- Jagdhundeprüfung (ÖJGV)
 - Assistenzhundeprüfung
 - Rettungshunde- oder Suchhundeprüfung
 - Diensthundeprüfung (Bundesheer oder Sicherheitsexekutive)
 - Gleichwertige Prüfungen von EU & EWR-Mitgliedsländern
- Diese Ermäßigung muss **beantragt** werden.

b. Erhöhung um jeweils 1/3 des Abgabesatzes

- Keine Bekanntgabe der Kennnummer des eingesetzten Mikrochips
- Mehrere Hunde (ab dem zweiten Hund)

c. Zuzug nach Neumarkt während des Kalenderjahres

Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu bezahlen.

5. Muss ich den Verkauf, den Tod oder den Wegzug melden?

Die HundehalterInnen haben die **Beendigung des Haltens** eines Hundes unter Angabe des Beendigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin bzw. eines neuen Hundehalters **binnen einer Woche** der Stadtgemeinde Neumarkt zu melden.

Die Steuerpflicht endet bei Verkauf oder Tod des Hundes, sowie bei Wegzug aus der Gemeinde.

E. Halten von gefährlichen Hunden in Neumarkt

Wird der Stadtgemeinde schriftlich von der Polizeiinspektion Neumarkt berichtet, dass ein Hund bereits einen Menschen oder ein anderes Tier gebissen hat, lässt die Stadtgemeinde den Hund auf Kosten des Hundehalters auf Gefährlichkeit durch einen Tierarzt überprüfen. Wurde bei dieser Überprüfung festgestellt, dass der Hund gefährlich ist, darf er nur mit Bewilligung der Stadtgemeinde unter ganz bestimmten Voraussetzungen gehalten werden. Eine Auflage der Bewilligung ist immer, dass der gefährliche Hund stets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden muss. Zurzeit gibt es in Neumarkt keinen gefährlichen Hund.

-
- [1] Hundeleinenzwang-Verordnung 2013, Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 21.12.2012.
 [2] § 33 Abs. 1 Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) idgF.
 [3] § 1 Ortpolizeiliche Verordnung (Seeuferordnung) für den ganzen Hafen der Wallersee-Ostbucht, Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 28.05.2010.
 [4] „Großer Gemeingebrauch“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF.
 [5] „Kleiner Gemeingebrauch“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF.
 [6] § 8 Ortpolizeiliche Verordnung 2010, Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 29.01.2010.
 [7] § 9 Ortpolizeiliche Verordnung 2010, Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 29.01.2010.
 [8] § 24a Abs. 2 Z 2 lit d Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) idgF.
 [9] § 16a Abs 1 und 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG idgF.
 [10] Hundeabgabe-Verordnung 2011, Beschluß der GV der Stadtgemeinde Neumarkt vom 21.10.2010 und vom 21.12.2012.

Im Stadttamt sind für Sie da ...

**Hundebeschwerden,
Hundeleinenzwang,
Gefährliche Hunde**

Stockinger Hildtrud

Tel: +43 (6216) 5212-31
 Fax: +43 (6216) 5212-33
 stockinger@neumarkt.at
 Zimmer 0 01 (Erdgeschoß)

**Hundesteuer,
Hundemarke**

Meier Markus

Tel: +43 (6216) 5212-21
 Fax: +43 (6216) 5212-27
 meier@neumarkt.at
 Zimmer 1 06 (1. Stock)

**Hundesteuer,
Hundemarke**

Andreas Wendtner

Tel: +43 (6216) 5212-23
 Fax: +43 (6216) 5212-27
 wendtner@neumarkt.at
 Zimmer 1 06 (1. Stock)



Öffnungszeiten: MO – FR von 08 – 12 Uhr sowie MO von 14 – 16:30 Uhr, Hauptstraße 30, 5202 Neumarkt
 sowie nach tel. Terminvereinbarung.